

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 28 = N.F. Bd. 8, 1863, S. 400 - 400

Gemeinschaftlichkeit der Beweismittel

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z



Hieraus folgt, daß C. in vorliegender Streit-  
sache als untüchtiger Zeuge zu betrachten ist.

DA&G Erf. v. 21. Februar 1863 RMr. 484<sup>62</sup>/<sub>63</sub>.  
μ.

## 4.

## Gemeinschaftlichkeit der Beweismittel.

(Vgl. Bd. XXV S. 311.)

Nach O. Kap. X §. 9 und Kap. XI §. 5  
Nr. 9 werden die Beweismittel, insbesondere Zeu-  
gen und Urkunden, durch die Realproduktion gemein-  
schaftlich. Diese Wirkung kann nicht auf denselben  
Beweis und das nämliche Beweissthema oder den-  
selben Punkt der Beweisaufgabe beschränkt werden,  
sondern sie erstreckt sich auf den Umfang des gan-  
zen Prozesses. Wenn daher in dem bloß eventuell  
auferlegten indirekten Gegenbeweise Urkunden produ-  
ziert werden, welche wesentlich dazu beitragen, den  
Beweis der Klage selbst herzustellen, so kann sich  
der Beflagte unter dem Schutze der Eventualmaxime  
nicht hinter den Einwand flüchten, seine Urkunden  
könnten erst dann zur Würdigung kommen, wenn  
der Beweis des Klägers geliefert sei, — was aber  
die vom Kläger selbst vorgelegten Beweismittel nicht  
zu erzielen vermocht haben.

DA&G Erf. v. 23. Febr. 1864 RMr. 245<sup>63</sup>/<sub>64</sub>.  
\*\*\*\*

## Berichtigung.

S. 366 Z. 10 v. o. statt: „die auf“ — lies: „auf die“.